



STADT WELS  
Bau-, Gewerbe- und  
Verkehrsangelegenheiten

Rainerstraße 2, 4600 Wels  
Bearbeiter: Helga Kos  
Zimmer Nr. 01.33  
Tel.: +43 7242 235 4240  
E-Mail: bgv@wels.gv.at  
UID-Nr.: ATU23478804  
wels.at

## Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

10.05.2022

**TIGER Coatings GmbH & Co KG, Wels, Negrellistraße 36,  
Anzeige betreffend Änderungen an der mit Bescheid BZ-BA-0046-2016  
genehmigten zusätzlichen Polyesterharzerzeugungsanlage in Wels,  
Negrellistraße 36, Grst. Nr. 1779/3, EZ 1958, KG Pernau**

**BA-257-0-76-2021  
BauR-267-01-165-2021**

Die TIGER Coatings GmbH & Co KG, Wels, Negrellistraße 36, hat

1. um die **gewerbebehördliche Betriebsanlagenänderungsgenehmigung betreffend Änderungen an der mit Bescheid BZ-BA-0046-2016 genehmigten zusätzlichen Polyesterharzerzeugungsanlage** und
2. um die **Erteilung der Baubewilligung für Um- und Zubau Kunstharzerzeugung – Planänderung** am Standort **Wels, Negrellistraße 36**, angesucht.

Hierüber wird gemäß § 356 Abs. 1 GewO 1994 i.d.g.F., BGBl.Nr.194, in Verbindung mit § 93 Abs.2 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl.Nr.450/1994 i.d.g.F., §§ 24 Abs.1, 32, 54 und 55 Abs.1 Oö. Bauordnung, LGBl.Nr.66/1994 i.d.g.F. unter Bedachtnahme auf die §§ 40 - 44 AVG die Augenscheinsverhandlung für

**Montag, den 30.05.2022, um 08.30 Uhr**

angeordnet.

**Zusammenkunft: 4600 Wels, Negrellistraße 36**

Hinsichtlich des gewerbebehördlichen Verfahrens wird darauf hingewiesen, dass Nachbarn ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben (§ 42 Abs. 1 AVG). Bezüglich der Art der Einwendungen wird hingewiesen, dass nur solche den Verlust der Parteistellung hindern, welche im § 74 Abs. 2 Z. 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994 aufgezählt sind, das sind Gefährdungen des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums, Belästigungen durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise, Beeinträchtigungen für benachbarte Anstalten und dergleichen sowie nachteilige Einwirkungen auf das Grundwasser.

Im baurechtlichen Bewilligungsverfahren gelten Nachbarn nur insoweit als Parteien, als sie spätestens bei der Bauverhandlung Einwendungen erheben (§ 32 Abs. 1 Oö. Bauordnung i.d.F. LGBl. Nr. 70/1998).

Vertreter haben sich durch eine Vollmacht auszuweisen.

Die Pläne und sonstige Gesuchsunterlagen liegen bis zum Tage vor der Verhandlung im Amtsgebäude Greif, Rainerstraße 2, während der Parteienverkehrsstunden zur Einsichtnahme auf. Für die Akteneinsicht ist eine telefonische Vereinbarung mit Herrn Mag. Achleitner (Tel. Nr. 07242/235-4350) notwendig.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Gegen diesen Bescheid ist zufolge § 19 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes kein Rechtsmittel zulässig.

Für den Bürgermeister:  
Im Auftrag

Mag. Harald Achleitner